



Brüssel, den 13. Juli 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0212(BUD)**

11075/22
ADD 1 REV 1

FIN 762
INST 269
PE-L 29

VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das
Haushaltsjahr 2023: Standpunkt des Rates

– *Erklärungen*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zu den Zahlungen

Der Rat ersucht die Kommission, die Durchführung der Programme des derzeitigen und des vorangegangenen MFR (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) 2023 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen, damit gewährleistet ist, dass die Unionsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ersucht er die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2023 vorzulegen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der verbesserten Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten). Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2023 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den gerechtfertigten Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen kann. Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2023 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2023 sorgfältig prüfen.

2. Erklärung zu den Elementen, die bei der Festlegung des Standpunkts des Rates nicht berücksichtigt wurden

Der Rat weist darauf hin, dass er seinen Standpunkt im Lichte der zusätzlichen Informationen, die im Berichtigungsschreiben vorzulegen sind, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation und möglicher anderer unvorhergesehener Herausforderungen, die sich ergeben können, neu bewerten wird. In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation wird Legislativvorschlägen der Kommission zu Mitteln für Zahlungen wie FAST-CARE besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Rat verweist insbesondere auf die anhaltenden Unsicherheiten und die Folgen des Krieges in der Ukraine, die der Unterstützung seitens der Europäischen Union bedarf. Darüber hinaus hat die Krise Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit in der südlichen Nachbarschaft.

Angesichts steigender Zinssätze fordert der Rat die Kommission auf, bei ihrer Emission von Schuldtiteln im zweiten Halbjahr 2022 einen vorsichtigen Ansatz zu verfolgen, der sich am tatsächlichen Bedarf orientiert, und so die Zinskosten, die im Jahr 2023 und in den darauffolgenden Jahren aus dem EU-Haushalt bestritten werden müssen, zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Kommission dringend auf, die erforderlichen Informationen so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 21. September 2022 vorzulegen, damit die Arbeit der beiden Teile der Haushaltsbehörde erleichtert und eine fristgerechte Annahme des Haushaltsplans 2023 sichergestellt wird.

3. Erklärung zu Artikel 241

Der Rat stellt fest, dass die derzeitige Methode der automatischen Anpassung der Dienstbezüge im derzeitigen beispiellosen Inflationsumfeld eine untragbare Belastung für die Verwaltungsausgaben in allen Rubriken darstellt. Nach der aktualisierten Finanzplanung wird die im Jahr 2022 vorgesehene Erhöhung der Dienstbezüge zu einem erheblichen zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Rubrik 7 führen, und zwar nicht nur in den Jahren 2022 und 2023, sondern auch in den darauffolgenden vom derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) erfassten Jahren, wodurch die Obergrenzen dieser Rubrik überschritten werden. Künftige Erhöhungen der Bezüge von mehr als 2 % werden diese Situation weiter verschärfen. Wenn keine Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, wird diese Entwicklung die Mobilisierung besonderer Instrumente erfordern, die andernfalls zur Finanzierung unvorhergesehener Umstände (etwa der direkten und indirekten Folgen des Kriegs in der Ukraine) zur Verfügung stünden. Darüber hinaus haben die Kommission und die EZB wiederholt die Befürchtung geäußert, dass eine automatische Lohnindexierung in den Mitgliedstaaten zu Zweitrundeneffekten führen könnte, die möglicherweise einen länger anhaltenden Inflationsschock verursachen, was wiederum eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der EU nach sich ziehen könnte.

In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission im Einklang mit Artikel 241 AEUV, bis Ende September 2022 die Auswirkungen und die Finanzierbarkeit der automatischen Anpassung der Dienstbezüge vor dem Hintergrund einer hohen Inflation zu bewerten und ihm geeignete Vorschläge zur Verringerung des Drucks bei den Verwaltungsausgaben zu unterbreiten. Dabei sollte die Kommission unter anderem folgende Elemente in Betracht ziehen:

- eine einmalige Aussetzung der jährlichen Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten unter Anerkennung erworbener Rechte;
- konkrete Maßnahmen zur Eindämmung der nicht gehaltsbezogenen Ausgaben, z. B. in den Bereichen Energieverbrauch in Gebäuden, Dienstreisekosten o. Ä. (im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum MFR);
- Umfang und Dauer der Zulagen;
- die Angemessenheit des Steuersystems;
- die Ausweitung und Verlängerung der Solidaritätsabgabe;
- die Aufnahme eines neuen dritten Mechanismus in Anhang XI des Statuts (zusätzlich zu der Mäßigungsklausel und der Ausnahmeklausel), um den besonderen Bedingungen einer hohen Inflation gebührend Rechnung zu tragen,

oder andere geeignete Maßnahmen, die vor dem Hintergrund der Lage in den Mitgliedstaaten und der Finanzierbarkeit der Verwaltungsausgaben im MFR so rechtzeitig getroffen werden, dass das Europäische Parlament und der Rat sie zusammen mit dem Berichtigungsschreiben zum EU-Haushaltsplan 2023 prüfen und annehmen können, wobei eine Annahme vor Ende 2022 angestrebt werden sollte.

Unbeschadet der Bewertung durch die Kommission erinnert der Rat daran, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juli 2020 festgestellt hat, dass keine Halbzeitüberprüfung des MFR 2021-2027 vorgesehen ist.

4. Erklärung zum Einzelplan des Europäischen Parlaments im Haushaltsplan

Der Rat betont, dass die Obergrenze der Rubrik 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 auf der Prämisse beruht, dass alle EU-Organe einen umfassenden und zielgerichteten Ansatz für die Stabilisierung des Personalbestands und die Reduzierung der Verwaltungsausgaben verfolgen.

Der Rat weist darauf hin, dass das Europäische Parlament (EP) bereits im Jahreshaushaltsplan für 2022 142 zusätzliche Posten für seinen Stellenplan sowie 180 externe Bedienstete beantragt und erhalten hatte, und er verweist in diesem Zusammenhang auf die Erklärung des Rates vom 7. Dezember 2021. Dieses Jahr enthalten der Ausgabenplan und der Stellenplan des EP für 2023 die Beantragung von 52 zusätzlichen Planstellen und 116 zusätzlichen akkreditierten parlamentarischen Assistenten.

Dieser Antrag erfolgt in einem Kontext hoher Inflationsraten, die die Einhaltung der Obergrenze der Rubrik 7 im Jahr 2023 gefährden; deshalb müssen alle Organe Zurückhaltung üben, so wie es durch die Verpflichtung zur Einhaltung der jährlichen Ausgabenobergrenzen vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang erhöht das EP mit seinem Antrag den Druck auf die Rubrik 7 und überlässt es den anderen Organen, die Lasten für die Eindämmung ihrer Verwaltungsausgaben zu tragen. Daher ist dieser Antrag nicht mit den Verpflichtungen des EP nach Artikel 2 der MFR-Verordnung vereinbar und steht im Widerspruch zu den Nummern 129 und 130 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 über ein stabiles Niveau des Personalbestands der Organe.

Unter Achtung des Grundgedankens des Gentlemen's Agreement, einschließlich des institutionellen Gleichgewichts zwischen dem EP und dem Rat und der Einhaltung der MFR-Obergrenzen, fordert der Rat das EP auf, dem vom Rat übernommenen Ansatz zu folgen und dafür zu sorgen, dass die Obergrenze der Rubrik 7 eingehalten wird. Er weist darauf hin, dass der Rat beabsichtigt, einen stabilen Personalbestand zu wahren, und einen höheren Kürzungssatz (Anteil der unbesetzten Stellen) auf seine eigenen Verwaltungsausgaben anwendet.

Daher bringt der Rat seine starken Vorbehalte zum Ausgabenplan und zum Stellenplan des EP für 2023 zum Ausdruck. Der Rat wird sich bei den Verhandlungen über den Jahreshaushaltsplan der Union für 2023 weiter eingehend mit diesen Elementen befassen.